

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2012	Ausgegeben am 28. November 2012	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
28.11.2012	Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Rechtspflege im Reich.	1211281

## Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der Rechtspflege im Deutschen Reich

gegeben am 28.11.2012, im Namen des Deutschen Reiches  
Änderungsstand: 06.11.2015

In Kraft gesetzt am 21.12.2012 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger  
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

### Nr. 17

#### § 1.

Deutscher Recht-Konsulent kann nur die Person sein, die dem Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten angehört und nach dessen aktueller Satzung handelt. Der Deutsche Recht-Konsulent kurz „DRK“, unterliegt nur dem Staats- und Reichsrecht des Deutschen Reiches und ist als Vertreter im gesamten Bereich der Rechtspflege zugelassen.

#### § 2.

Verlust der Mitgliedschaft beim Reichsverband kurz „RDVK“, oder der Verstoß gegen die Reichs- und Staatsordnung, bedeutet sofortiger Verlust des Status Deutscher Recht-Konsulent und wenn nötig auch Hinzuziehung behördlicher Maßnahmen.

#### § 3.

Den Deutschen Recht-Konsulenten steht es zu, in den Bereichen der Legislative, Exekutive und der Judikative vorrangig berücksichtigt zu werden.

#### § 4.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 3 über die Angelegenheiten der Rechtspflege vom 28. März 2010 (RGBl-1003131-Nr3) außer Kraft.

#### § 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 28. November 2012

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes  
Staatssekretär und Präsidialsenat  
Erhard Lorenz